

2209 037

VI ZR 89/63

V e r k ü n d e t
am 14. April 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef K [REDACTED] in B [REDACTED], K [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Facharztwitwe Gerda B [REDACTED],
2. die Studentin Dagmar B [REDACTED],
3. den Studenten Peter B [REDACTED],
4. den Schüler Roland B [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1943,
gesetzlich vertreten durch die Erstklägerin als Mutter,
alle wohnhaft in M [REDACTED], K [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. April 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
29. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. Juli 1957 verletzte der Beklagte beim Zurücksetzen seines Kraftwagens den Facharzt Dr. B. (geboren am 1895) tödlich. Die Kläger - Ehefrau und Kinder des Getöteten - haben den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Ihre Ansprüche sind durch rechtskräftiges Zwischenurteil des Landgerichts dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

Die Parteien streiten über Höhe und Dauer der von den Klägern begehrten Unterhaltsrenten. Die Kläger haben behauptet, ihr mit 62 Jahren verstorbener Ehemann und Vater würde seine fachärztliche Praxis bis zum vollendeten 65. Lebensjahr voll ausgeübt und dabei jährlich netto 37.250 DM verdient haben; bis zum 70. Lebensjahr sei ein Absinken des Reinertrages auf 32.485 DM und in der Zeit bis zum 77. Lebensjahr, dem vermutlichen Ende der Berufstätigkeit, eine weitere Verminderung auf 18.250 DM zu erwarten gewesen. Auf dieser Grundlage und unter Verrechnung gewisser Zahlungen des hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherers haben die Kläger um die Zubilligung von Renten gebeten, die am 1. Mai 1958 beginnen und bei der Erstklägerin am 7. September 1990, der Zweitklägerin am 31. August 1965, dem Drittkläger am 20. April 1966 und dem Viertkläger am 9. Mai 1969 enden sollten. Die Höhe der Zahlungen haben die Kläger in erster Linie in das Ermessen des Gerichts gestellt und nur hilfsweise nach ihren Vorstellungen beziffert; ferner haben sie die Feststellung begehrt, daß ihnen der Beklagte auch ihren etwaigen weiteren Unterhaltsschaden ersetzen müsse.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat be-

- 3 -

hauptet, Dr. B. habe an einer Bluthochdruckkrankheit gelitten, die seine Lebenserwartung verkürzt, ihn jedenfalls aber gezwungen hätte, seine Praxis lange vor Erreichung des 77. Lebensjahres aufzugeben. Bis dahin sei ein Reineinkommen von nicht mehr als 25.000 DM jährlich zu erwarten gewesen. Die sich hiernach ergebenden Ansprüche der Kläger seien durch die Zahlungen des Haftpflichtversicherers ausgeglichen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur einmaligen Zahlung von 1.109,57 DM nebst Zinsen an die Erstklägerin und zur Leistung folgender Monatsrenten verurteilt:

An die Erstklägerin

930,- DM	vom 1. August 1959 bis letztmals	am 1. März 1963,
1055,- DM	" 1. April 1963 "	" 1. Dezember 1964,
650,- DM	" 1. Januar 1965 "	" 1. April 1966,
735,- DM	" 1. Mai 1966 "	" 1. Dezember 1969,
650,- DM	" 1. Januar 1970 "	" 1. Dezember 1972,

an die Zweitklägerin

210,- DM vom 1. August 1959 bis letztmals am 1. März 1963,

an den Drittkläger

210,- DM	vom 1. August 1959 bis letztmals	am 1. März 1963,
380,- DM	" 1. April 1963 "	" 1. Dezember 1964,
175,- DM	" 1. Januar 1965 "	" 1. April 1966,

an den Viertkläger

210,- DM vom 1. August 1959 bis letztmals am 1. Januar 1963.

Außerdem hat das Landgericht die erbetene Feststellung getroffen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die auf die Rentenleistungen entfallenden persönlichen Steuern zu erstatten.

Der Beklagte hat seine Berufung auf den Antrag beschränkt,



Hinweis: Auch Teile der Urteile sind in der Datenbank nach § 87a UrhG geschützt.

die Klage insoweit abzuweisen, als seine Verurteilung zur Rentenzahlung folgende Beiträge und Zeiträume übersteigt:

An die Erstklägerin

530,- DM vom 1. Januar 1960 bis letztmals am 31. Dezember 1964,
420,- DM " 1. Januar 1965 " " " 31. Dezember 1969,

an die Zweitklägerin

75,- DM vom 1. Januar 1960 bis letztmals am 30. Juni 1963,

an den Drittkläger

75,- DM vom 1. Januar 1960 bis lotztmals am 31. März 1963,
140,- DM " 1. April 1963 " " " 31. Dezember 1964,
75,- DM " 1. Januar 1965 " " " 20. April 1966,

an den Viertkläger

75,- DM vom 1. Januar 1960 bis letztmals am 9. Januar 1963.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der Beklagte verfolgt ihr Ziel mit der Revision weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Hinsichtlich der Dauer der zuerkannten Renten sind das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß Dr. B. seine Praxis ohne den Unfall bis zum 65. Lebensjahr voll und bis zum 70. Lebensjahr nahezu voll ausgeübt hätte, um danach noch weitere fünf Jahre teilweise zu arbeiten. Diese gewiß hohe Einschätzung der Lebenserwartung und der Arbeitskraft des Verunglückten ist nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage einer sorgfältigen tatsächlichen Auf-

klärung erfolgt. Sie beruht insbesondere auf den eingeholten ärztlichen Gutachten, nach denen Dr. B. in seinem 62. Lebensjahr überdurchschnittlich gesund und rüstig war. Gegen die Annahme, daß Dr. B. zu der angegebenen Arbeitsleistung imstande gewesen wäre, ist danach aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Da sie sich auf einen speziellen, bei dem Verunglückten erhobenen Befund gründet, kann sie von der Revision nicht mit der angeblichen Erfahrungstatsache bekämpft werden, daß Ärzte durchweg früher in den Ruhestand treten. Im übrigen trifft dieser Satz auch im allgemeinen auf gesunde und rüstige Praktiker nicht zu.

Das Landgericht hat folgerichtig weiter dargelegt, daß Dr. B. im Hinblick auf seine wesentlich jüngere Ehefrau und seine vier unversorgten Kinder allen Anlaß gehabt hätte, seine Arbeitskraft in der beschriebenen Weise zu nutzen. Auch diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Mit dem Hinweis, daß sich alsbald Verschleißerscheinungen eingestellt hätten, versucht die Revision unzulässig, die bereits festgestellte Leistungsfähigkeit im Wege einer eigenen Beweiswürdigung wieder zu verneinen. Damit erledigt sich auch der Angriff, daß sich ein Nachlassen der ärztlichen Betreuung bald bei den Patienten herumspreche und zu einem raschen Absinken der Praxis führe. Daß Dr. B. seine Praxis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch weiter ausgebaut hätte, haben die Vorinstanzen entgegen dem Vorwurf der Revision nicht angenommen; es ist vielmehr ein bis 1965 gleichbleibendes Durchschnittseinkommen von 35.000 DM jährlich zugrunde gelegt worden. Diese Zahl beruht wiederum auf der sorgfältigen Auswertung eines eingeholten Gutachtens, dem freilich auch der Hinweis entlehnt worden ist, daß die erkennbare Steigerungstendenz der Praxis im Unfallzeitpunkt noch nicht voll abgeschlossen gewesen sei.

Diese unterstellte Zunahme bezieht sich aber nur auf die Einnahmen; denn sie wird ausschließlich aus der erfolgten Erhöhung der Honorare hergeleitet und nicht etwa aus einer vermehrten Arbeitsleistung des Arztes. Der angebotene Beweis, daß lediglich die kassenärztlichen Gebühren angehoben worden seien, brauchte entgegen der Meinung der Revision nicht erhoben zu werden; denn soweit Dr. B. [REDACTED] Privatpatienten behandelte, hatte er es nach den bestehenden Rahmensätzen selbst in der Hand, seine Liquidation den Zeitverhältnissen anzupassen.

2. Damit ergibt sich bereits, daß auch die Höhe der entgangenen Einnahmen auf einer gesicherten Grundlage und ohne Rechtsfehler geschätzt worden ist (§ 287 ZPO). Die weitere Schätzung, daß Dr. B. [REDACTED] bis 1965 - bei einem Nettoeinkommen von 26.250 DM - jährlich 12.000 DM für die Altersversorgung zurückgelegt hätte, hält sich im Rahmen des Möglichen und ist deshalb ebenfalls den Revisionsangriffen entzogen. Der veranschlagte Betrag ist zwar hoch, trägt aber damit nur dem Umstand Rechnung, daß Dr. B. [REDACTED] überdurchschnittliche Anstrengungen zur Sicherung seines Ruhestandes machen mußte, weil er erst nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1949 an den Neuaufbau seiner Facharztpraxis herangehen konnte.

Entgegen der Meinung der Revision war es nicht fehlsam, den Betrag von 12.000 DM nicht vorweg von der jährlich für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Summe abzuziehen. So wäre zwar zu rechnen gewesen, wenn der Erstklägerin anschließend eine gesonderte Entschädigung wegen der entgangenen Alterssicherung zuerkannt worden wäre. Hiervon ist jedoch, was die Revision anscheinend verkennt, ausdrücklich abgesehen worden. Der Ausgleich der insoweit bestehenden Ansprüche ist vielmehr in der Weise erfolgt, daß die Rentenzahlung einerseits

auf den 31. Dezember 1972 begrenzt, andererseits aber in der Höhe so bemessen worden ist, daß sie den Betrag enthält, den Dr. B. schätzungsweise von seinem Einkommen für die Altersversorgung seiner Ehefrau abgezwoigt hätte. Der Erstklägerin ist es mit anderen Worten überlassen worden, die Rücklagen für ihr Alter aus der entsprechend festgesetzten Rente selbst zu bilden. Gegen diese Berechnungsart ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

3. Auch die weiterhin gerügten Schätzungs- und Berechnungsfehler sind nicht ersichtlich.

Von der Annahme, daß Dr. B. und seine Ehefrau die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel etwa zu gleichen Teilen verbraucht haben würden, ist nur für die Zeit nach der endgültigen Einstellung jeder Berufstätigkeit (ab 1. Januar 1970) ausgegangen worden. Daß sich die Bedürfnisse der Ehegatten während des gemeinsamen Lebensabends, nach dem Wegfall aller berufsbedingten Sonderaufwendungen für den Mann, annähernd die Waage halten, entspricht durchaus der Erfahrung.

Die festen Haushaltskosten hat das Landgericht mit Recht als nahezu gleichbleibend behandelt und deshalb nicht etwa halbiert. Das Verfahren, die Summe zur Feststellung der frei verfügbaren Mittel zunächst vom Einkommen abzuziehen und sie dann der so sich ergebenden Unterhaltsrente wieder ganz hinzuzusetzen, ist rechnerisch richtig.

Bei ihrer Rüge, daß den zuerkannten Renten die darauf entfallenden persönlichen Steuern nur dann hinzuzurechnen seien, wenn die Berechnung der Renten vom Nettoeinkommen des Getöteten ausgehen, übersieht die Revision, daß eben dies Verfahren von den Vorinstanzen eingeschlagen worden ist.

4. Endlich sind auch die Kostenentscheidungen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat dargelegt, daß von einer nennenswerten Zuvielforderung der teilweise abgewiesenen Kläger nicht gesprochen werden könne, und deshalb die gesamten Kosten nach § 92 Abs. 2 ZPO dem Beklagten auferlegt. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts ergab sich zwingend aus § 97 ZPO.

5. Die Revision des Beklagten mußte demnach als unbegründet zurückgewiesen werden. Über die Kosten entscheidet auch insoweit § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner